

## Darlehenskonditionen: Eigentumsförderung

Neubau und Kauf (Grundpauschale, Familienbonus, Zusatzdarlehen Barrierefreiheit, Bauen mit Holz und Standortaufbereitung)		
Zinsen	1. - 25. Jahr	0,5% p.a. ab Bezugsfertigkeit oder bei Ersterwerb und Erwerb bestehenden Wohnraums ab dem Tag der Vollauszahlung des Darlehens
	Ab dem 26. Jahr	Nach Ablauf von 25 Jahren seit Bezugsfertigkeit wird das Baudarlehen nach den Regelungen des Darlehensvertrags und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszins gemäß § 247 BGB verzinst. Eine Senkung auf den Anfangszinssatz von 0,5% ist einmalig für den Zeitraum von 5 Jahren auf Antrag, wenn das anrechenbare Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze gemäß § 13 WFNG NRW um nicht mehr als 40% übersteigt. Danach ist eine Zinssenkung nicht mehr möglich. Nach Ablauf des zinssubventionierten Zeitraums erfolgt alle 10 Jahre eine Anpassung an den gültigen Basiszins gemäß § 247 BGB.
Verwaltungskostenbeitrag	0,5% p.a.	
Tilgung Sondertilgungen kostenfrei möglich	Neue Objekte	1% p.a. zuzüglich ersparter Zinsen/VKB
	Gebrauchte Objekte	2% p.a. zuzüglich ersparter Zinsen/VKB
Auszahlung soweit alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind	100%	
	Neubau/Aufstockung/Anbau	40% bei Baubeginn 40% nach Fertigstellung des Rohbaus 20% bei Bezugsfertigkeit
	Ersterwerb/Erwerb bestehenden Wohnraums	In einer Summe bei Bezugsfertigkeit/Lastenübergang

Der Tilgungsnachlass wird bei Leistungsbeginn vom gewährten Darlehen abgesetzt. Die festgelegten Zins- und Tilgungsleistungen sowie der Verwaltungskostenbeitrag werden vom reduzierten Darlehen erhoben.

Einzelheiten regelt der jeweilige Darlehensvertrag.

Modernisierung		
Zinsen Zinsbindung wahlweise 20 oder 25 Jahre	1. - 10. Jahr	0,0% p.a.
	11. - 20./25. Jahr	0,5% p.a.
	Ab dem 21./26. Jahr	<u>Nach Ablauf von 20 oder 25 Jahren</u> wird das Darlehen nach den Regelungen des Darlehensvertrags und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen marktüblich verzinst.
Verwaltungskostenbeitrag (VKB)	0,5% p.a.	
Tilgung Sondertilgungen kostenfrei möglich	2% p.a. zuzüglich ersparter Zinsen/Verwaltungskostenbeitrag	
Auszahlung soweit alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind	100%	
	50% bei Beginn der Maßnahme 50% nach Fertigstellung der Maßnahme und Prüfung des Kostennachweises	

Der Tilgungsnachlass wird bei Leistungsbeginn vom gewährten Darlehen abgesetzt. Die festgelegten Zins- und Tilgungsleistungen sowie der Verwaltungskostenbeitrag werden vom reduzierten Darlehen erhoben.

Einzelheiten regelt der jeweilige Darlehensvertrag.